

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

LAD1-VD-10219/013-2015 Bearbeiter 9005 24. November 2015
Dr. Klaus Heissenberger DW 12095
Mag. Andreas Haiden DW 12353

Betrifft:

Änderung des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land
Niederösterreich; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 24.11.2015
Ltg.-**801/A-20-2015**
R- u. V-Ausschuss

I. Allgemeiner Teil:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132 umgesetzt werden.

1. Ist-Zustand:

Mit dem Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich (NÖ EAP-G), LGBl. 0025, wurden horizontale Elemente der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36 (im Folgenden: „Dienstleistungsrichtlinie“) umgesetzt. Kernstück dieses Gesetzes ist die Einrichtung eines einheitlichen Ansprechpartners (EAP) samt zugehörigem Onlineportal beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung. Der EAP ist eine Servicestelle für Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer, wenn sie Dienstleistungen im Sinne des Art. 57 AEUV grenzüberschreitend in Europa erbringen wollen, er ist jedoch keine Behörde und trifft daher keine Rechtsentscheidung. Der EAP stellt allgemeine

und aktuelle Informationen für die Aufnahme und die Ausübung von Dienstleistungen bereit und nimmt schriftliche Anbringen entgegen und leitet diese an die zuständigen Behörden/Stellen weiter. Das Verfahren über den EAP kann auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt werden. Zusätzlich stellt der EAP den Dienstleistungserbringern und Dienstleistungserbringerinnen sowie den Dienstleistungsempfängern und Dienstleistungsempfängerinnen Informationen zu Behörden, Registern und Datenbanken, Rechtsschutzeinrichtungen sowie Verbänden und Organisationen zur Verfügung.

2. Soll-Zustand:

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, (im Folgenden: Berufsanerkenntnisrichtlinie) in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132 (im Folgenden: Berufsanerkenntnis-Änderungs-Richtlinie) enthält die näheren Vorschriften über den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat der EU und insbesondere über die Anerkennung von in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der EU erworbenen Berufsqualifikationen.

Die Berufsanerkenntnis-Änderungs-Richtlinie betrifft sowohl Bereiche, die in den Kompetenzbereich des Bundes, als auch solche, die in die Zuständigkeit der Länder fallen. Aus Anlass der Umsetzung dieser Richtlinie soll am bisherigen System der materienspezifischen Umsetzung der Berufsanerkenntnis-Richtlinie grundsätzlich festgehalten werden. Allerdings sollen mit dem vorliegenden Entwurf horizontale Elemente der Berufsanerkenntnis-Änderungs-Richtlinie, die in die Länderzuständigkeit fallen, wie insbesondere Art 56 (Verwaltungszusammenarbeit), Art 56a (Vorwarnmechanismus), Art 57 und Art. 57a (Erweiterung der Informationspflichten und der Möglichkeit zur elektronischen Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner) umgesetzt werden. Andere Bestimmungen dieser Richtlinie, wie insbesondere Art. 4a bis 4e (Europäischer Berufsausweis) bzw. Art. 4f (Partieller Berufszugang)

sowie im Bereich der Niederlassungsregeln, werden durch den vorliegenden Entwurf nicht umgesetzt und bedürfen allenfalls einer Umsetzung in den Materiengesetzen.

Die Berufsankennungs-Änderungs-Richtlinie hat zum Ziel den Binnenmarkt zu stärken und die Freizügigkeit von Berufstätigen zu fördern und gleichzeitig eine effizientere und transparentere Anerkennung von Berufsqualifikationen zu gewährleisten. Nach Auffassung des europäischen Gesetzgebers stellen die Komplexität und Unsicherheit über die einzuhaltenden Verwaltungsverfahren die größten Schwierigkeiten dar, denen Bürgerinnen und Bürger gegenüberstehen, die an einer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der EU interessiert sind. Sofern sie in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen, können Bürgerinnen und Bürger, die eine Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen im Rahmen der Berufsankennungsrichtlinie anstreben, bereits auf die einheitlichen Ansprechpartner zurückgreifen. Durch die Berufsankennungs-Änderungs-Richtlinie wurde in den Art. 57 und 57a eine Erweiterung der Informationspflichten und der Möglichkeit zur elektronischen Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner vorgesehen, um auch im Anwendungsbereich der Berufsankennungsrichtlinie dem Bedarf nach entsprechenden Informationen zu entsprechen. Im Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfes betreffen diese Informationsverpflichtungen landesgesetzlich geregelte reglementierte Berufe. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die in der Richtlinie festgelegten zusätzlichen Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners umgesetzt werden.

Darüber hinaus verpflichtet Art. 56 der Berufsankennungsrichtlinie die Behörden zur allgemeinen Verwaltungszusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Staaten. Ferner sieht Art. 56a der Berufsankennungs-Änderungs-Richtlinie die Einrichtung eines Vorwarnmechanismus vor. Im Rahmen des Vorwarnmechanismus haben sich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Wesentlichen von den Fällen der Untersagung der Berufsausübung bzw. der Verwendung von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen zu verständigen. Die Umsetzung dieser unionsrechtlichen Vorgaben erfolgt im neu geschaffenen Abschnitt 4a.

Die allgemeine Verwaltungszusammenarbeit und der Vorwarnmechanismus sind nach der Berufsankennungs-Änderungs-Richtlinie auf elektronischem Weg über das von der Europäischen Kommission bereitgestellte Binnenmarktinformationssystem (IMI)

abzuwickeln, das bisher nur im Rahmen der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie verbindlich vorgesehen war. Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich ist Verbindungsstelle das Amt der NÖ Landesregierung. Das im Entwurf vorgesehene Modell knüpft an diese Verbindungsstellenfunktion an. In diesem Sinne ist das Amt der NÖ Landesregierung in Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Berufsrechtsbehörde künftig auch für die Abwicklung dieser Instrumente insoweit zuständig, als diese nicht selbst in das IMI eingebunden sind. Derzeit ist nur die Landesebene (Amt der Landesregierung) in das IMI eingebunden.

Die Berufsankennungs-Änderungs-Richtlinie ist bis spätestens 18. Jänner 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Als wesentliche Punkte der vorliegenden Novelle des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich sind anzuführen:

- Die Möglichkeit zur elektronischen Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner und die Informationspflichten des einheitlichen Ansprechpartners werden entsprechend den Vorgaben der Berufsankennungs-Änderungs-Richtlinie auf landesgesetzlich geregelte reglementierte Berufe ausgeweitet.
- Über das Onlineportal des einheitlichen Ansprechpartners sind folgende zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen:
 - ein Verzeichnis aller reglementierten Berufe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a der Berufsankennungsrichtlinie sowie die Kontaktdaten der für die einzelnen reglementierten Berufe zuständigen Behörden und der Beratungszentren nach Art. 57b der Berufsankennungsrichtlinie;
 - ein Verzeichnis aller Berufe, für die ein Europäischer Berufsausweis verfügbar ist, der Funktionsweise des Ausweises – einschließlich aller für die Berufsangehörigen anfallenden Gebühren – und der für seine Ausstellung zuständigen Behörden;
 - ein Verzeichnis aller Berufe, auf die Art. 7 Abs. 4 der Berufsankennungsrichtlinie Anwendung findet;

- ein Verzeichnis der reglementierten Ausbildungsgänge und der besonders strukturierten Ausbildungsgänge gemäß Art. 11 lit. c Z ii der Berufsanerkenntnisrichtlinie;
 - die in den Art. 7, 50, 51 und 53 der Berufsanerkenntnisrichtlinie angeführten Anforderungen und Verfahren für reglementierte Berufe, einschließlich aller damit verbundenen von den Bürgerinnen und Bürgern zu entrichtenden Gebühren und aller von den Bürgerinnen und Bürgern bei den zuständigen Behörden vorzulegenden Unterlagen und
 - Informationen über die allgemein verfügbaren Rechtsbehelfe gegen die aufgrund der Verfahren nach der Berufsanerkenntnisrichtlinie erlassenen Entscheidungen der Behörden.
- Die Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit und zum Vorwarnmechanismus nach der Berufsanerkenntnisrichtlinie wird festgelegt und das Amt der NÖ Landesregierung als bereits bestehende Verbindungsstelle für den Fall eingerichtet, dass im Zuge der Verwaltungszusammenarbeit Schwierigkeiten zwischen den Behörden auftreten.

3. Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers gründet in Art. 15 Abs. 1 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Aus Anlass der Umsetzung der Berufsanerkenntnis-Änderungs-Richtlinie soll am bisherigen System der materienspezifischen Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie grundsätzlich festgehalten werden.

Allerdings sollen mit der gegenständlichen Novelle „horizontale“ Elemente der Berufsanerkenntnis-Änderungs-Richtlinie, die in die Länderzuständigkeit fallen, insbesondere die Erweiterung der Informationspflichten und der Möglichkeit zur elektronischen Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner, umgesetzt werden. Der einheitliche Ansprechpartner bietet Informationen über dienstleistungsrelevante bzw. berufsanerkenntnisrelevante Verfahren, die in anderen Landesgesetzen geregelt

sind, an. In Landesgesetzen enthaltene dienstleistungs- bzw. berufsanerkenntnisrelevante Verfahren können über den EAP abgewickelt werden.

Die unionsrechtlichen Verpflichtungen zur grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit und zur Durchführung des Vorwarnmechanismus werden ebenfalls als „horizontale“ Elemente der Berufsanerkenntnisrichtlinie durch den vorliegenden Entwurf umgesetzt. In den Landesberufsgesetzen kann an diese Regelungen legislativ angeknüpft werden.

5. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU, soweit die Kompetenz des Landes betroffen ist, und sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechtes verpflichtet ist.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Novelle wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814:

Der Entwurf unterliegt nicht der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814, da es sich um eine rechtsetzende Maßnahme handelt, die auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechtes zu setzen ist (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z. 1 der Vereinbarung).

8. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Vollziehung dieser Gesetzesnovelle entstehen im Bereich des Landes Niederösterreich Kosten, die jedoch durch die Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechtes bedingt sind. Festzuhalten ist zunächst, dass die Informationspflichten des einheitlichen Ansprechpartners und die Möglichkeit zur elektronischen Verfahrensabwicklung über diesen in Niederösterreich hinsichtlich der Dienstleistungsrichtlinie

bereits umgesetzt sind. Bereits nach der geltenden Rechtslage sind die Informationen des einheitlichen Ansprechpartners zu landesgesetzlich und bundesgesetzlich geregelten Dienstleistungen stets aktuell zu halten. Aufgrund der zusätzlichen Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners durch den vorliegenden Entwurf, welche insbesondere die Erweiterung der Informationspflichten und der Möglichkeit zur elektronischen Verfahrensabwicklung zu landesgesetzlich geregelten Berufen betreffen, und des damit verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwandes ist für das Land Niederösterreich mit einem geringfügigen Mehraufwand bei den Personalkosten sowie bei den Sachkosten (für die Adaptierung des elektronischen EAP-Portals) zu rechnen. Ebenso sind geringfügige Mehrkosten für das Land Niederösterreich bei den Personalkosten durch die Erweiterung des Aufgabenbereiches des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung als bereits bestehende Verbindungsstelle zu erwarten. Der zusätzliche Aufgabenbereich der Verbindungsstelle umfasst insbesondere die Unterstützung der zuständigen Behörden bei der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit und der Durchführung des Vorwarnmechanismus.

Die Höhe der tatsächlichen Kosten für diese zusätzlichen Aufgaben ist letztlich vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme des einheitlichen Ansprechpartners sowie der Behörden und Verbindungsstellen im Zuge der Verwaltungszusammenarbeit abhängig. Eine nähere Quantifizierung dieser Kosten ist zurzeit nicht möglich.

9. Mitwirkung von Bundesorganen:

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist in der Novelle nicht vorgesehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

11. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Ein Einspruchsverfahren im Sinne des Art. 27 der NÖ Landesverfassung 1979 findet nicht statt, da der Gesetzesbeschluss zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen

der europäischen Integration zu fassen ist (Art. 27 Abs. 2 Z. 2 der NÖ Landesverfassung 1979).

II. Besonderer Teil:

1. Zu Z. 1 bis 4 (Inhaltsverzeichnis):

Die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses ist durch die Einfügung des Abschnitts 4a und des § 21, durch die Änderung der Bezeichnung des Abschnitts 4 und durch die Neufassung des § 20 erforderlich.

2. Zu Z. 5 und 6 (§ 1):

Mit § 1 wird wie bisher der sachliche und persönliche Geltungsbereich des Gesetzes definiert. Durch Abs. 1 (neu) wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Bisher bezog sich der Anwendungsbereich des NÖ EAP-G auf sämtliche Dienstleistungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie, wobei der Begriff „Dienstleistung“ jede selbständige wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Art. 57 AEUV, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird, umfasst.

Durch den angefügten Abs. 2 wird nunmehr das Verfahren und die Informationspflichten des einheitlichen Ansprechpartners entsprechend den Vorgaben der Art 57 und 57a der Berufsankennungs-Änderungs-Richtlinie auf landesgesetzlich geregelte reglementierte Berufe, zu denen beispielsweise Sozialbetreuungsberufe und Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen zählen, ausgeweitet. Auf landesgesetzlich geregelte reglementierte Berufe soll allerdings § 10 (Entscheidung über Genehmigungsanträge) keine Anwendung finden. Dies ist damit zu begründen, dass § 10 das in Art. 13 der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehene Genehmigungsverfahren einschließlich der darin enthaltenen Genehmigungsfiktion umsetzt und die Berufsankennungsrichtlinie keine entsprechenden gleichlautenden Regelungen kennt.

Darüber hinaus erfolgt die Erweiterung des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes jedoch auch zur Umsetzung der in Art. 56 und Art. 56a der Berufsankennungs-Ände-

rungs-Richtlinie enthaltenen Verpflichtungen zur grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit und zur Durchführung des Vorwarnmechanismus.

3. Zu Z. 7 (§ 2 Z 12):

Mit der Ziffer 12 wird eine Definition des Begriffs „Berufsanerkennungsrichtlinie“ hinzugefügt.

4. Zu Z. 8 (§ 3 Abs. 1):

Bisher konnten beim einheitlichen Ansprechpartner nur schriftliche Anbringen betreffend Dienstleistungen nach der Dienstleistungsrichtlinie eingebracht werden.

Art. 57a Abs. 1 der Berufsanerkennungs-Änderungs-Richtlinie sieht vor, dass die unter diese Richtlinie fallenden Verfahren nach Wahl des Antragstellers entweder unmittelbar über die jeweils zuständige Behörde oder – unbeschadet ihrer Zuständigkeit zur Durchführung der Verfahren – auch über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können. Diese neue unionsrechtliche Vorgabe wird durch § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 (neu), welcher den Anwendungsbereich des NÖ EAP-G auf landesgesetzlich geregelte reglementierte Berufe erweitert, umgesetzt.

Die Änderung des § 3 Abs. 1 zweiter Satz trägt darüber hinaus der Einführung der Landesverwaltungsgerichte mit 1. Jänner 2014 und damit der Abschaffung der Berufungsverwaltungsinstanz Rechnung. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde hinsichtlich des administrativen Instanzenzuges ein grundsätzlicher Systemwechsel vollzogen. Mit Ausnahme der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde gibt es nur noch eine einzige Verwaltungsinstanz und ist jede Verwaltungsbehörde daher „erste und letzte Instanz“. Es wird daher der Begriff „Verfahren erster Instanz“ durch den Begriff „Verwaltungsverfahren“ ersetzt und umfasst dieser Begriff nur das Verwaltungsverfahren erster und gleichzeitig letzter Instanz. Die Möglichkeit, schriftliche Anbringen beim EAP einzubringen, gilt daher nicht im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht.

Der einheitliche Ansprechpartner soll – wie bereits bisher – lediglich als „Poststelle“ fungieren, er ist jedoch keine Behörde (im Sinne der Legaldefinition des Art. II Abs. 1

EGVG), ihm sollen daher keine behördlichen Entscheidungszuständigkeiten zukommen. Dies ändert nichts daran, dass er „in Vollziehung der Gesetze“, also hoheitlich handelt.

5. Zu Z. 9 bis 13 (§ 4 Abs. 1 bis 4):

Durch § 4 Abs. 1 Z. 6 bis 11 werden die zentralen Informationsverpflichtungen des Art. 57 der Berufsanerkenntnis-Änderungs-Richtlinie umgesetzt. Mit den weiteren legislativen Anpassungen wird der zukünftig erweiterte Anwendungsbereich der betreffenden Bestimmungen umgesetzt. Zu beachten ist, dass mit einzelnen Bestimmungen entweder eine Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (§ 4 Abs. 1 Z. 1 bis 5) oder der Berufsanerkenntnisrichtlinie (§ 4 Abs. 1 Z. 6 bis 11) erfolgt und die dahingehenden Verpflichtungen des einheitlichen Ansprechpartners auch an unterschiedliche Personengruppen gerichtet sind. Vor diesem Hintergrund soll auch eine rechtliche Klarstellung im Abs. 1 Z. 4 erfolgen.

6. Zu Z. 14 (§ 5 Abs. 1):

Die Anpassung des § 5 Abs. 1 erfolgt ebenso aufgrund der erweiterten Informationspflichten des einheitlichen Ansprechpartners und des bei diesem selbst daher bestehenden Informationsbedarfs.

7. Zu Z. 15 und 16 (§ 8 Abs. 1 und 2):

Es erfolgen begriffliche Anpassungen aufgrund des erweiterten Anwendungsbereiches des Gesetzes.

8. Zu Z. 18 (§ 11 Abs. 3):

Es erfolgt eine rechtliche Klarstellung, dass das Amt der NÖ Landesregierung im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit nach der Dienstleistungsrichtlinie auch als Verbindungsstelle für das Landesverwaltungsgericht agieren kann, da dieses nicht selbst in das IMI eingebunden ist.

9. Zu Z. 19 (Abschnitt 4a, §§ 18a bis 18c):

Der Abschnitt 4a dient der Umsetzung „horizontaler“ Elemente von Kapitel V der Berufsankennungsrichtlinie, nämlich betreffend die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (Art. 56) und den Vorwarnmechanismus (Art. 56a). Durch den vorliegenden Entwurf werden jedoch keine behördlichen Zuständigkeiten festgelegt und sind diese daher in den jeweiligen Landesberufsgesetzen festzulegen. Die Verpflichtung zur Verwaltungszusammenarbeit und zum Vorwarnmechanismus trifft in erster Linie die zuständigen Behörden nach den Landesberufsgesetzen. Der Verbindungsstelle kommt bei der Abwicklung dieser Instrumente unterstützende Funktion zu, wenn die Behörden nicht selbst in das IMI bzw. in das entsprechende IMI-Modul eingebunden sind.

Zu § 18a:

§ 18a dient der Umsetzung von Art. 56 der Berufsankennungsrichtlinie und verpflichtet die Behörden zur Verwaltungszusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten und der Schweiz.

Informationen nach Art. 8 der Berufsankennungsrichtlinie können sich auf die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters oder darauf beziehen, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Informationen nach Art. 56 Abs. 2 der Berufsankennungsrichtlinie können sich auf das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder auf sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in der Berufsankennungsrichtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken können, beziehen.

Die in Abs. 4 vorgesehene Einbeziehung auch des Landesverwaltungsgerichtes in die Verwaltungszusammenarbeit und den Vorwarnmechanismus ist unionsrechtlich erforderlich.

Zu § 18b:

§ 18b dient der Umsetzung von Art. 56a der Berufsankennungs-Änderungs-Richtlinie und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einrichtung eines Vorwarnmechanismus (nicht zu verwechseln mit dem Vorwarnungsmechanismus nach Art. 29 Abs. 3 und Art. 32 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie, umgesetzt durch § 18 NÖ EAP-G).

Die Anwendung des Vorwarnmechanismus setzt einen entsprechenden Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission voraus. Mit dem entsprechenden Durchführungsrechtsakt, der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Europäischen Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG, ABI. Nr. L 159, S. 27, wurden entsprechende verfahrensrechtliche Regelungen für die Anwendung des Vorwarnmechanismus getroffen.

Abs. 1 schafft die für die Handhabung des Vorwarnmechanismus betreffend die Untersagung der Berufsausübung erforderliche gesetzliche Grundlage, schränkt diese jedoch auf die (materiengesetzlich) vorgesehenen Fälle ein. Im Rahmen des Vorwarnmechanismus haben nach Abs. 1 die zuständigen Behörden alle anderen EWR-Staaten über Angehörige bestimmter Berufsgruppen (im Sinne des Art. 56a Abs. 1 der Berufsankennungs-Änderungs-Richtlinie) mittels einer Warnung über das Binnenmarktinformationssystem der EU (IMI) zu unterrichten. Für den Landesrechtsbereich einschlägig ist Art. 56a Abs. 1 lit. I leg. cit. betreffend Berufsangehörige, die Tätigkeiten im Bereich der Erziehung Minderjähriger, einschließlich Kinderbetreuungseinrichtungen und frühkindliche Erziehung, ausüben, sofern diese Berufsangehörigen einen in dem jeweiligen Mitgliedstaat reglementierten Beruf ausüben. Dieser Vorwarnmechanismus betrifft im Landesrechtsbereich insbesondere den dem NÖ Kindergartengesetz 2006 unterliegenden Beruf der Kindergartenpädagogin bzw. des Kindergartenpädagogen sowie den dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 unterliegenden Beruf der Tagesmütter bzw. Tagesväter sowie der Horterzieherin bzw. des Horterziehers.

Darüber hinaus haben nach Abs. 4 die Behörden die zuständigen Behörden aller anderen EWR-Staaten mittels einer Warnung über das IMI von der Identität von Berufsangehörigen, die die Anerkennung einer Qualifikation gemäß der Berufsankennungs-

richtlinie beantragt haben und bei denen später gerichtlich festgestellt wurde, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet haben, zu informieren. Mit dieser Bestimmung wird die für die Handhabung des Vorwarnmechanismus betreffend die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen. Der Vorwarnmechanismus ist hier ohne Einschränkung auf bestimmte Berufe vorgesehen und damit für alle Landesberufsgesetze maßgebend. Die Anerkennungsbehörde wird bei Verdacht von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen zur Prüfung dieser Vorfrage eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft melden und ist diese berechtigt, das Anerkennungsverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Strafgerichte gemäß § 38 AVG auszusetzen.

Während Abs. 1 und Abs. 4 den Fall betrifft, dass eine niederösterreichische Behörde eine Meldung veranlasst, behandelt Abs. 5 den Fall, dass eine Behörde eines EU-Mitgliedstaates, eines anderen EWR-Staates bzw. der Schweiz eine Meldung gemäß Art. 56a Abs. 1 lit. I, Abs. 3 bzw. Abs. 5 veranlasst.

Zu § 18c:

Wie bei § 18 (Vorwarnungsmechanismus im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie) ist auch bei § 18b (Vorwarnmechanismus im Rahmen der Berufsanerkennungsrichtlinie) die Verbindungsstelle einzubeziehen. Die legislative Umsetzung erfolgt dadurch, dass die für die Verbindungsstelle geltenden Bestimmungen sinngemäß auch in Angelegenheiten nach dem Abschnitt 4a Anwendung finden.

10. Zu Z. 20 bis 23 (§ 19):

Die statischen Verweise auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Datenschutzgesetz 2000, das E-Government-Gesetz und auf das Zustellgesetz werden an die geltende Rechtslage angepasst.

11. Zu Z. 24 (§ 20):

Durch diese Bestimmung wird die Überschrift des § 20 angepasst und der Umsetzungshinweis erweitert. Die Erweiterung des Umsetzungshinweises erfolgt im Hinblick auf die Umsetzung der Bestimmungen der genannten EU-Richtlinien.

12. Zu Z. 25 (§ 21):

§ 21 regelt das Inkrafttreten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann